

## NEWSLETTER – 2021 / KW 31

- **Fahrzeugalter begründet keinen Mangel bei Erwerb eines Vorführwagens**

OLG Nürnberg, Urteil vom 25.05.2021, AZ: 3 U 3615/20

Zwischen den Parteien wurde am 07.11.2019 ein schriftlicher Kaufvertrag im Hinblick auf den streitgegenständlichen Pkw geschlossen. Vereinbart war ein Kaufpreis in Höhe von 25.570,00 €. Überschriften war der Kaufvertrag mit „Verbindliche Gebrauchtwagenbestellung“. Weiterhin wurde das Fahrzeug als „Vorfühswagen“ bezeichnet. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Verbringungs-, Reinigungs- und Entsorgungskosten sowie Kosten für eine Probefahrt und Gutachterhilfekosten sind erstattungsfähig**

AG Alfeld, Urteil vom 13.11.2019, AZ: 4 C 91/19

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Dabei stehen insbesondere Verbringungs-, Reinigungs- und Entsorgungskosten, Kosten für eine Probefahrt sowie Gutachterhilfekosten im Streit. Die vollumfängliche Haftung der Beklagten hingegen ist unstrittig. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Wegen Vorschäden: Weiteres Sachverständigenhonorar nicht zu zahlen**

AG Braunschweig, Urteil vom 29.12.2020, AZ: 112 C 1270/20

Vor dem AG Braunschweig streitet die Klägerin (Sachverständigenbüro) aus abgetretenem Recht gegen die beklagte Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 26,14 €. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Mietwagenkosten nach anerkannter Schätzgrundlage bestätigt**

AG Oldenburg, Urteil vom 10.05.2021, AZ: 5 C 5037/21 (VI)

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Die Geschädigte trat ihren Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten an den reparaturausführenden Betrieb ab. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Fahrzeugalter begründet keinen Mangel bei Erwerb eines Vorführwagens**  
OLG Nürnberg, Urteil vom 25.05.2021, AZ: 3 U 3615/20

### Hintergrund

Zwischen den Parteien wurde am 07.11.2019 ein schriftlicher Kaufvertrag im Hinblick auf den streitgegenständlichen Pkw geschlossen. Vereinbart war ein Kaufpreis in Höhe von 25.570,00 €. Überschrieben war der Kaufvertrag mit „Verbindliche Gebrauchtwagenbestellung“. Weiterhin wurde das Fahrzeug als „Vorfühswagen“ bezeichnet.

Aufmerksam geworden war die Klägerin auf das Fahrzeug durch eine Internetanzeige der Beklagten. Darin wurde das Fahrzeug als „Neufahrzeug“ mit einer Laufleistung von 5 km beschrieben. Allerdings hatte der Verkäufer der Beklagten die Klägerin im Rahmen des Verkaufsgesprächs am 06.11.2019 über den Umstand aufgeklärt, dass es sich um einen Vorfühswagen handle und das Fahrzeug nicht mehr neu sei.

Nach Übergabe erfuhr die Klägerin von „AutoDNA“, dass das Fahrzeug bereits am 25.07.2017 hergestellt worden sei. Die Beklagte hingegen wandte ein, das Fahrzeug sei am 15.03.2018 hergestellt worden. Das LG Nürnberg-Fürth (Urteil vom 15.10.2020, AZ: 7 O 206/20) hatte die Beklagte verurteilt, Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw die Klägerin aus der Inanspruchnahme aus dem Darlehensvertrag mit der F. Bank freizustellen.

Hiergegen ging die Beklagte in Berufung und gewann.

### Aussage

Zunächst stellte das OLG Nürnberg fest, dass sich die Beklagte ausreichend von der Aussage in der Internetwerbeanzeige distanziert habe, bei dem angebotenen Fahrzeug handle es sich um ein Neufahrzeug. Die Klägerin selbst hatte dies – vorinstanzlich informatorisch angehört – angegeben. Die Klägerin konnte ihr Begehren auf Rückabwicklung also nicht darauf stützen, dass ihr kein Neufahrzeug veräußert worden war. Eine solche Beschaffenheitsvereinbarung war hier schlicht und einfach kaufvertraglich nicht festgelegt worden.

Auch weitere Sachmangelansprüche auf Klägerseite sah das OLG Nürnberg als nicht vorliegend an. Auch das Vorliegen eines Motormangels, auf welchen sich die Klägerin im Hinblick auf ihr Rückabwicklungsbegehren weiterhin stütze, sah das OLG Nürnberg als nicht erwiesen an. Hierzu hätte die Klägerin substantiiertes vortragen müssen. Der Anspruch wäre auch daran gescheitert, dass die Klägerin der Beklagten nicht ausreichend Gelegenheit gegeben habe, die Kaufsache auf den angeblichen Mangel hin zu untersuchen. Für einen Rücktritt hätte auch feststehen müssen, dass der Mangel erheblich war. Auch hierzu hätte die Klägerseite näher vortragen müssen.

Auch aus dem Alter des streitgegenständlichen Fahrzeuges ergebe sich für die Klägerin kein Rücktrittsrecht. Denn nach der Rechtsprechung des BGH wäre beim Kauf eines Kraftfahrzeugs mit der Beschaffenheitsangabe „Vorfühswagen“ – anders als mit den Bezeichnungen „Fabrikneu“ oder „Jahreswagen“ – ein bestimmtes Alter des Fahrzeuges nicht vereinbart. Die Kennzeichnung eines Vorführwagens enthalte keine Aussage über die Dauer seiner Nutzung als Vorfühswagen. Der Käufer eines Vorführwagens könne allein aufgrund der Kennzeichnung des Fahrzeuges als Vorfühswagen nicht erwarten, ein Fahrzeug zu erwerben, dessen Herstellung weniger als zwei Jahre zurückliege. Mit anderen Worten sei auch ein zwei Jahre alter Vorfühswagen ein Vorfühswagen (BGH, NJW 2010, 3710 Rn. 17).

Der Begriff Vorfühswagen gehe häufig mit der Vorstellung einher, es handle sich um ein neueres, unter Umständen nahezu neuwertiges Fahrzeug. Diese Vorstellung beruhe wiederum daraus, dass ein Vorfühswagen im Allgemeinen – seiner Bestimmung gemäß – nur

für kürzere Probefahrten genutzt werde und auch als Ausstellungsobjekt keiner größeren Abnutzung unterliege. Dies sage aber nichts darüber aus, wie lange das Fahrzeug als Vorfühswagen gedient habe. Der Begriff des Vorfühwagens rechtfertige daher keine allgemeinen Rückschlüsse auf das Alter des Fahrzeugs.

Beim Neufahrzeug fordere der BGH, dass zwischen Herstellung und Kauf – bzw. beim Jahreswagen, dass zwischen Herstellung und Erstzulassung – nicht mehr als ein Jahr das entsprechende Fahrzeug unbenutzt herumgestanden habe.

Beim Vorfühwagen gelte dies nicht. Dies zumindest dann, wenn der Käufer nicht aufgrund besonderer sonstiger Umstände im konkreten Fall erwarten dürfe, dass ein als Vorfühwagen angebotenes Fahrzeug ein bestimmtes Alter nicht überschritten habe.

## **Praxis**

Der Käufer des Pkw im vor dem OLG Nürnberg entschiedenen Fall hatte die irrige Vorstellung, dass der Begriff „Vorfühwagen“ die Erwartung rechtfertige, das Fahrzeug habe ein bestimmtes Alter nicht überschritten. Ein Vorfühwagen ist allerdings kein Jahreswagen oder gar Neufahrzeug.

Somit kann der Käufer eines Vorfühwagens, wenn es nicht besondere Anhaltspunkte im konkreten Fall dafür gibt, nicht erwarten, dass das Fahrzeug ein bestimmtes Alter nicht überschritten hat. Demgemäß kann der Käufer auf diesem Umstand auch keine Sachmangelansprüche begründen und am Ende die Rückabwicklung des Kaufvertrags verlangen.

Hatte das LG Nürnberg-Fürth der Klage des Käufers noch stattgegeben, so wies das OLG Nürnberg die Klage konsequenterweise ab.

- **Verbringungs-, Reinigungs- und Entsorgungskosten sowie Kosten für eine Probefahrt und Gutachterhilfekosten sind erstattungsfähig**  
AG Alfeld, Urteil vom 13.11.2019, AZ: 4 C 91/19

## Hintergrund

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Dabei stehen insbesondere Verbringungs-, Reinigungs- und Entsorgungskosten, Kosten für eine Probefahrt sowie Gutachterhilfekosten im Streit. Die vollumfängliche Haftung der Beklagten hingegen ist unstrittig.

## Aussage

Nach Ansicht des AG Alfeld ist die Klage vollumfänglich begründet.

Die Verbringungskosten waren bereits im vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten mit 162,00 € prognostiziert und sind auch in dieser Höhe angefallen. Dabei war es dem AG Alfeld gerichtsbekannt, dass dieser Pauschalbetrag üblicherweise berechnet wird. Der Kläger war auch nicht verpflichtet, nach einer Werkstatt zu suchen, bei der diese Kosten nicht anfallen würden, und durfte sich insofern auf das von ihm eingeholte Gutachten verlassen.

Ebenso zu erstatten sind die Entsorgungs- und Reinigungskosten. Der Betrag von 13,23 € für die Entsorgung und 27,00 € für die Reinigung war ebenfalls im Gutachten in dieser Höhe veranschlagt.

Hinsichtlich der Gutachterhilfekosten führt das Gericht wörtlich aus:

*„Die Firma ... hätte diese Kosten auch direkt gegenüber dem Sachverständigen berechnen können, der Sachverständige hätte sie dann aber in seiner eigenen Kostenrechnung zusätzlich aufgeführt. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Firma ... die Gutachterhilfekosten direkt gegenüber dem Kläger berechnet hat. Diese Kosten dienen letztlich der Schadenfeststellung.*

*Aus dem Gutachten ergibt sich, dass die Besichtigung des Fahrzeugs auf dem Werksgelände der Firma ... stattgefunden hat und dass bei der Besichtigung ein Herr ... anwesend war. Damit ist auch festgestellt, dass diese Kosten tatsächlich entstanden sind.“*

Insgesamt waren daher nach den Feststellungen des Gerichts weitere 259,34 €, mithin die gesamte Klageforderung, an den Kläger zu zahlen.

## Praxis

Es entspricht mittlerweile der gängigen Praxis, dass Versicherer die geltend gemachten Schadenpositionen auch bei kleinen und Kleinstbeträgen kürzen. Hier ist es zu raten einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, der den Geschädigten bei der sinnvollen Durchsetzung seiner Interessen und Ansprüche unterstützen kann.

- **Wegen Vorschäden: Weiteres Sachverständigenhonorar nicht zu zahlen**  
AG Braunschweig, Urteil vom 29.12.2020, AZ: 112 C 1270/20

### Hintergrund

Vor dem AG Braunschweig streitet die Klägerin (Sachverständigenbüro) aus abgetretenem Recht gegen die beklagte Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 26,14 €.

Die Beklagte zahlte bereits vorinstanzlich einen Großteil des Sachverständigenhonorars, lehnt weitere Kosten aber aus dem Grund ab, dass Vorschäden am Fahrzeug vorhanden sind und die Klägerin nicht den Nachweis führen kann, dass diese sach- und fachgerecht instand gesetzt wurden. Durch eine Überlappung des Vorschadens mit dem neueren Schadenereignis können erforderliche Reparaturkosten, für die der Schädiger in diesem Verfahren einzustehen hat, nicht abgrenzbar gemacht werden.

Die Einstandspflicht der Beklagten steht außer Frage.

### Aussage

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Für das AG Braunschweig könne offenbleiben, ob die Klägerin aktivlegitimiert ist. Die Klägerin konnte bereits nicht schlüssig darlegen, dass sie einen weitergehenden Honoraranspruch in Höhe der veranschlagten Sachverständigenkosten hat. Ausweislich des in Auftrag gegebenen Gutachtens zu den Verkehrsunfallschäden lag am Unfallfahrzeug ein Vorschaden im Frontbereich vor, wo auch der streitgegenständliche Schaden verortet ist. Nach den Ausführungen im Gutachten soll dieser Schaden repariert worden sein. Die bloße Feststellung des Sachverständigen im Gutachten reicht jedoch nicht.

Den Geschädigten bzw. den Sachverständigen trifft hier die besondere Darlegungslast des reparierten Vorschadens. Kann die sach- und fachgerechte Instandsetzung des Vorschadens nicht bewiesen werden, gilt der Grundsatz, dass kongruente Schäden nicht ersetzbar sind, wenn sie nicht hinreichend von gleichgelagerten Vorschäden abgrenzbar sind.

Grundsätzlich gilt, dass der Anspruch auf Ersatz erforderlicher Gutachterkosten nicht von der Brauchbarkeit des Gutachtens an sich abhängt.

*„Etwas anderes gilt aber, wenn der Geschädigte die Unbrauchbarkeit durch falsche oder lückenhafte Angaben etwa zu Vorschäden schuldhaft verursacht hat (MüKoStVR/Almeroth, 1. Aufl. 2017, BGB § 249 Rn. 322). Liegen Vorschäden im Bereich der Anstoßstelle – wie hier – unstrittig vor, misst sich die Brauchbarkeit des erstellten Gutachtens an der Berücksichtigung dieser Vorschäden bei der Ermittlung der erforderlichen Reparaturkosten und des Wiederbeschaffungswertes.“*

### Praxis

In seinem Rundschreiben 03/2021 hat der BVSU seine Mitglieder über die Schreiben der HUK-COBURG in Bezug auf Vorschäden und die Ermittlung des korrekten Wiederbeschaffungswerts in Kenntnis gesetzt.

An das Rundschreiben angefügte Textbausteine sollen dem Sachverständigen helfen, etwaige Vor- und Altschäden zu erfassen und in die korrekte Ermittlung einschlägiger Werte einfließen zu lassen.

- **Mietwagenkosten nach anerkannter Schätzgrundlage bestätigt**  
AG Oldenburg, Urteil vom 10.05.2021, AZ: 5 C 5037/21 (VI)

### Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Die Geschädigte trat ihren Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten an den reparaturausführenden Betrieb ab.

Für die Dauer des unfallbedingten Ausfalls des Fahrzeugs vom 29.03.2018 bis 12.04.2018 mietete die Geschädigte einen Opel Corsa zum Gesamtpreis von zunächst 1.570,72 € an. Die Beklagte forderte am 16.05.2018 einen Reparaturablaufplan zur Überprüfung der Kosten an, hierfür stellte die Klägerin 46,41 € in Rechnung.

Die Beklagte zahlte auf die Mietwagenkosten 510,00 €. Die Klägerin korrigierte die Rechnung in der Folge auf 1.319,96 € und forderte die Beklagte zur Zahlung des Differenzbetrages in Höhe von 809,76 € auf. Die Beklagte verweigerte die Zahlung.

### Aussage

Nach Ansicht des AG Oldenburg ist die Klage vollumfänglich begründet.

Die Mietwagenkosten sind als erforderlicher Herstellungsaufwand zu erstatten. Dabei kann ein Geschädigter grundsätzlich jedoch nur den Betrag ersetzt verlangen, den ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte. Bei der Beurteilung ist auch auf die individuellen Einfluss- und Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten Rücksicht zu nehmen. Der Geschädigte ist insbesondere nicht verpflichtet, den Markt oder das Internet zu durchsuchen, um einen möglichst preisgünstigen Mietwagen zu finden. Er darf sich damit begnügen, ein ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbares Mietwagenunternehmen zu beauftragen.

Die Anmietdauer entsprach vorliegend der Dauer der Reparatur, es wurde ein Fahrzeug der gleichen Fahrzeugklasse angemietet. Die in Rechnung gestellten Kosten waren nicht derart überhöht, dass es sich der Geschädigten hätte aufdrängen müssen.

Für die Ermittlung der notwendigen Mietwagenkosten bedient sich das AG Oldenburg auch nach der ständigen Rechtsprechung des AG Oldenburg der Schwacke-Liste im Rahmen der richterlichen Schätzung nach § 287 ZPO. Der lediglich pauschale Hinweis der Beklagten, dass die Geschädigte ein Mietfahrzeug bei der Mietfirma E. zu günstigeren Konditionen hätte anmieten können, genügt nicht, die Geeignetheit der Schwacke-Liste als taugliche Schätzgrundlage zu erschüttern.

Die Kosten für den Reparaturablaufplan sind ebenfalls zu erstatten, die Beklagte hat ausdrücklich um die Übersendung eines solchen Nachweises gebeten. Entsprechend ist sie auch verpflichtet, die daraus entstandenen Kosten zu tragen.

### Praxis

Mietwagenkosten stehen regelmäßig im Streit zwischen den Parteien. Grund hierfür ist, dass für die Ermittlung des erforderlichen Preises verschiedene Ermittlungsgrundlagen zur Verfügung stehen. Dabei ist zu beachten, dass jedes Gericht unterschiedliche Schätzgrundlagen für die Bemessung heranzieht. Daher ist es wichtig, einen versierten Rechtsanwalt mit der Durchsetzung seiner Interessen zu beauftragen.